

SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V., Herschelstr. 31, 30159 Hannover

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages  
- Landtagsverwaltung –  
Hannah-Arendt-Platz 1  
30159 Hannover

- per E-Mail -

**Landesgeschäftsstelle**

Abteilung Sozialpolitik

Ihre Gesprächspartnerin:

Meike Janßen

Tel. 05 11 / 70 148-13

Fax 05 11 / 70 148-9913

Meike.janssen@sovd-nds.de

16.03.2016

**Stellungnahme**  
**zum**  
**Entwurf eines Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen**

Drs. 17/5110

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen beabsichtigt. Mit der Pflegekammer soll eine Aufwertung der Pflege, eine starke berufspolitische Vertretung und Stärkung des Berufsstandes erreicht werden. Außerdem soll die Pflegekammer die Aufgabe erhalten, die Qualität weiter zu entwickeln und zu sichern und die Pflegepraxis zu verbessern.

Der SoVD lehnt die Errichtung einer Pflegekammer aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Wir haben erhebliche Zweifel, dass die mit einer Pflegekammer verbundenen Erwartungen erfüllt werden. Die drängenden Probleme in der Pflege wie mehr Personal und gesetzliche Vorgaben zur Personalbemessung sowie eine bessere Bezahlung der Pflegekräfte werden damit nicht gelöst. Stattdessen wird ein weiterer bürokratischer Verwaltungsapparat geschaffen.

**Aufwertung der Pflege**

Eine Stärkung und Aufwertung der Pflegeberufe ist auch nach Überzeugung des SoVD dringend notwendig, um dem Stellenwert und der Bedeutung der Pflege innerhalb der Patientenversorgung gerecht zu werden und den zukünftigen Fachkräftebedarf zu sichern.

Mitglied im:



SoVD-Landesverband  
Niedersachsen e.V.

Sitz: Herschelstraße 31 | 30159 Hannover  
info@sovd-nds.de | www.sovd-nds.de

Vereinsreg.: AG Hannover | VR 201031  
1. Landesvorsitzender: Adolf Bauer  
Landesgeschäftsführer: Dirk Swinke  
USt-IdNr.: DE267401090

Hannoversche Volksbank eG  
BIC: VOHADE2HXXX  
IBAN: DE03 2519 0001 0650 6542 00  
Bank für Sozialwirtschaft  
BIC: BFSWDE33HAN  
IBAN: DE36 2512 0510 0008 4805 00

Zur Aufwertung der Pflegeberufe tragen ganz erheblich die Arbeitsbedingungen bei. Im Zentrum stehen dabei eine angemessene tarifliche Bezahlung, eine verlässliche und zumutbare Gestaltung der Arbeitszeiten, ein professionelles und wertschätzendes Personalmanagement sowie bessere Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs. Gute Arbeitsbedingungen und Bezahlung tragen auch dazu bei, dass mehr Menschen diesen Beruf ergreifen und der Fachkräftebedarf gesichert werden kann.

Eine Pflegekammer kann auf diese Faktoren jedoch keinen Einfluss nehmen. Sie kann weder über Arbeitsbedingungen noch über Tarifverträge und Personalschlüssel verhandeln.

### **Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

Die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung soll eine Hauptaufgabe der Pflegekammer sein.

Die Grundsätze und Maßstäbe zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität sind bundeseinheitlich im SGB XI umfassend geregelt. Mit dem Pflegestärkungsgesetz II ist ein (erweiterter) Qualitätsausschuss gem. § 113b SGB XI geschaffen worden. Aufgabe ist u.a., die Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (§§ 37 Abs. 5, 113 SGB XI), die Expertenstandards zur Qualitätsentwicklung und –sicherung (§ 113a SGB XI) sowie die Regeln der Qualitätsdarstellung (§ 115 SGB XI) zu treffen. Die Verbände der Pflegeberufe wirken an den Beratungen und Beschlussfassungen des Qualitätsausschusses beratend mit.

Damit sind Strukturen für die Verhandlungen der Vertragsparteien unter Beteiligung der maßgeblichen Organisationen, eben auch der der Pflegeberufe, geschaffen worden. Dass da noch ausreichend Spielraum für die ergänzende Erarbeitung wissenschaftlich fundierter Empfehlungen und Leitfäden zur Qualitätsentwicklung bleibt, wie es in der Begründung zum Gesetzentwurf heißt, kann nicht überzeugen. Statt eine neue, rein niedersächsische, Institution zu schaffen, sollten besser die Beteiligungsrechte in bestehenden Qualitätsausschüssen ausgebaut und verbessert werden.

Hinzu kommt, dass es daneben Expertenstandards und Leitlinien verschiedener anderer Organisationen wie zum Beispiel dem Deutschen Netzwerk für Qualitätsentwicklung in der Pflege (DNQP) und das Zentrum für Qualität in der Pflege (ZQP) bereits gibt. Eine Pflegekammer würde dieser Vielzahl von Expertenstandards und Leitlinien noch weitere hinzufügen.

Nach Auffassung des SoVD besteht im Übrigen weniger Mangel an Qualitätsstandards, sondern an der Anwendung und Umsetzung in der Praxis. Die unzureichenden personellen und finanziellen und damit zeitlichen Ressourcen erlauben es den Pflegekräften oft nicht, ihre erlernten berufsethischen Grundsätze und fachlichen Anforderungen umzusetzen.

Zur Verbesserung der Versorgungsqualität sollten die Bemühungen vielmehr darauf gerichtet sein, die Rahmenbedingungen im Berufsalltag der Pflegekräfte zu verbessern und mehr Personal zur Verfügung zu stellen.

### **Pflichtmitgliedschaft**

In der Begründung wird darauf verwiesen, dass sich 63 Prozent der befragten Pflegefachkräfte von einer Kammer mit einem Beitrag von 5 bis 9 Euro vertreten lassen würden. In die Befragung waren jedoch nur 1.039 der geschätzten 70.000 Pflegekräfte einbezogen. Wir haben Zweifel, ob das Gros der Pflegekräfte einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft tatsächlich zustimmt.

Die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer widerspricht im Übrigen dem Arbeitnehmerstatus der Pflegekräfte. Im Unterschied zu den freiberuflich Tätigen wie Ärzte, Rechtsanwälte oder Architekten, die Fragen der Berufszulassung und Berufsordnung selber regeln, sind Pflegefachkräfte in der Regel abhängig Beschäftigte. Richtig ist zwar, dass auch Ärzte und Rechtsanwälte heute häufig als Arbeitnehmer abhängig beschäftigt sind. Im Unterschied zu den Pflegeberufen gibt es bei diesen Freiberuflern eine lange Tradition des Kammerwesens. Dies fehlt bei Pflegekräften, die bisher nie selbständig tätig waren.

Eine starke Interessenvertretung der Pflegekräfte ist notwendig und wünschenswert. Ein Zusammenschluss sollte jedoch auf freiwilliger Basis erfolgen, wie er in Berufsverbänden und Gewerkschaften üblich ist.

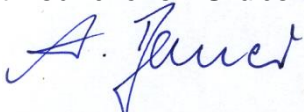
### **Zusätzlicher Verwaltungsapparat**

Mit der Pflegekammer wird ein kostspieliger Verwaltungsapparat mit einem geschätzten Personalbedarf von 53 Vollzeitstellen und einem Haushaltsvolumen von 4,8 Mio Euro geschaffen. Finanziert werden muss diese Verwaltung aus den Zwangsbeiträgen der Pflegekräfte, die in den meisten Fällen nur über ein geringes Einkommen verfügen. Mit der Zwangsmitgliedschaft in der Pflegekammer werden sie zusätzlich finanziell belastet.

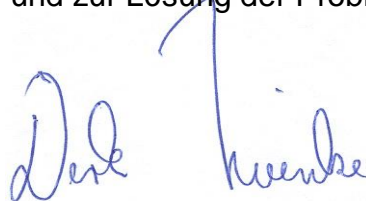
Im Referentenentwurf war eine Anschubfinanzierung durch das Land Niedersachsen vorgesehen. Nunmehr soll der Finanzbedarf zur Errichtung der Pflegekammer ausschließlich durch externe Darlehn gedeckt werden. Diese Änderung gegenüber dem Referentenentwurf wird begrüßt. Ein finanzielles Risiko im Fall einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung der Pflegekammer bleibt gleichwohl für das Land Niedersachsen bestehen, nämlich mindestens in Höhe eines Insolvenzgeldes für ausstehende Gehälter der Beschäftigten

Zusammenfassend halten wir den bürokratischen und finanziellen Aufwand im Verhältnis zum Ertrag für das einzelne Mitglied der Kammer und zur Lösung der Probleme in der Pflege nicht für gerechtfertigt.

Mit freundlichen Grüßen



Adolf Bauer  
Landesvorsitzender



Dirk Swinke  
Landesgeschäftsführer